

Photovoltaikanlagen Vergütung Überschussenergie

ZEV (Zusammenschluss
zum Eigenverbrauch)

< 30 kVA Haushalt/Gewerbe (Netzebene 7)

> 30 kVA Haushalt/Gewerbe (Netzebene 7)

< 30 kVA Industrie (Netzebene 7 NST und Netzebene 5 HST)

> 30 kVA Industrie (Netzebene 7 NST und Netzebene 5 HST)

Tarifenwendungs- und Preisblatt, Verrechnung 2024 (zuzüglich MWSt. von 8.1% auf allen Ansätzen)

Die unabhängigen Produzenten werden aufgrund ihrer Lieferverhältnisse durch das Werk der Kundenkategorie Photovoltaik < 30kVA oder Photovoltaik > 30kVA zugeteilt. Anlagen welche > 30kVA sind, benötigen eine Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung zur automatischen Datenübermittlung. Entscheidet sich ein Produzent für das Modell Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) können mehrere Verbrauchsstätten (Parzelle berühren sich) die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich verbrauchen (siehe Installationsschema auf der Rückseite). Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Ebenfalls gelten zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt als Ort der Produktion. Verbraucht die Gemeinschaft die produzierte Energie nicht selber, wird die sogenannte Überschussenergie ins Netz eingespeist. Für die ins Netz eingespeiste Überschussenergie können, auf Wunsch, HKN-Photovoltaik erstellt werden. Diese können durch den Produzenten frei gehandelt werden. Die EVO kauft keine HKN-Photovoltaik. Mit den hier aufgeführten Preisen wird der ökologische Mehrwert nicht erworben. Der ökologische Mehrwert darf nicht mehrfach verkauft werden.

Für die Begründung eines ZEV muss mit der EVO eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

< 30 kVA Haushalt/Gewerbe (Netzebene 7)

Energiepreise PV < 30 kVA ZEV Haushalt NE 7 NST			
Überschussenergie			
Normallast Überschussenergie	2.8.1	Rp./kWh	18.89
Schwachlast Überschussenergie	2.8.2	Rp./kWh	13.98

Energiepreise PV < 30 kVA ZEV Gewerbe NE 7 NST			
Überschussenergie			
Normallast Überschussenergie	2.8.1	Rp./kWh	18.89
Schwachlast Überschussenergie	2.8.2	Rp./kWh	13.98

> 30 kVA Haushalt/Gewerbe (Netzebene 7)

Energiepreise PV-Eigenverbrauch > 30 kVA ZEV Haushalt NE 7 NST			
Überschussenergie			
Normallast Sommer	2.8.1	Rp./kWh	13.64
Schwachlast Sommer	2.8.2	Rp./kWh	10.44
Normallast Winter	2.8.1	Rp./kWh	22.81
Schwachlast Winter	2.8.2	Rp./kWh	16.84

Energiepreise PV-Eigenverbrauch > 30 kVA ZEV Gewerbe NE 7 NST			
Überschussenergie			
Normallast Sommer	2.8.1	Rp./kWh	13.64
Schwachlast Sommer	2.8.2	Rp./kWh	10.44
Normallast Winter	2.8.1	Rp./kWh	22.81
Schwachlast Winter	2.8.2	Rp./kWh	16.84

< 30 kVA Industrie (Netzebene 7 NST und Netzebene 5 HST)

> 30 kVA Industrie (Netzebene 7 NST und Netzebene 5 HST)

Energiepreise PV-Eigenverbrauch < oder > 30 kVA ZEV, Industrie NE 7 NST			
Überschussenergie			
Normallast Sommer	2.8.1	Rp./kWh	13.64
Schwachlast Sommer	2.8.2	Rp./kWh	10.44
Normallast Winter	2.8.1	Rp./kWh	22.81
Schwachlast Winter	2.8.2	Rp./kWh	16.84

Energiepreise PV-Eigenverbrauch < oder > 30 kVA ZEV, Industrie NE 5 HST			
Überschussenergie			
Normallast Sommer	2.8.1	Rp./kWh	13.64
Schwachlast Sommer	2.8.2	Rp./kWh	10.44
Normallast Winter	2.8.1	Rp./kWh	22.81
Schwachlast Winter	2.8.2	Rp./kWh	16.84

Energiegesetz EnG, Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

Die Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen in ihrem Netzgebiet abzunehmen. Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh. Die Vergütung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität (genug und in normaler Qualität). Dies gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Art. 26/27 in Anspruch nehmen. Jedoch gilt er nicht für Produzenten, welche am Einspeisevergütungssystem (KEV) teilnehmen.

Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Für die Begründung eines ZEV muss mit der EVO eine Vereinbarung getroffen werden. In dieser Vereinbarung wird ein Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis und die Rechtsform des ZEV festgehalten.

Der Zusammenschluss verfügt über einen einzigen Hausanschluss sowie einen Messpunkt und gilt als ein Endverbraucher.

Weitere bestehende Hausanschlüsse werden demontiert und dem ZEV nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die gesamte aus dem Netz bezogene Energie wird von der EVO, an die vorgängig definierte Ansprechperson verrechnet.

Der Netzbetreiber bleibt verantwortlich für die Messung des Gesamtbezuges und des Überschusses.

Falls eine Verbrauchsstätte nicht Teil des ZEV ist, muss die dazugehörige Bezügerleitung direkt an einem separaten Zähler der EVO angeschlossen werden. (Kosten werden nicht von der EVO übernommen.)

Als Ort der Produktion gelten zusammenhängende Grundstücke von denen mind. eines an das Grundstück grenzt, auf dem die PVA liegt. Das Verteilnetz der EVO darf nicht in Anspruch genommen werden.

Jede Änderung an der Zählerverdrahtung ist der EVO zu melden. Diese führt eine Kontrolle durch.

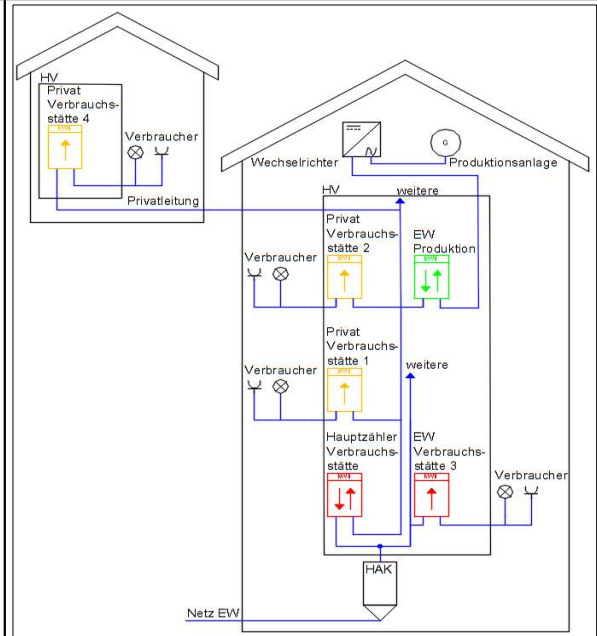
Wird der ZEV durch Verbrauchsstätten erweitert, ist dies der EVO drei Monate im Voraus zu melden. Die Kosten für Anpassungsarbeiten an der Zählerverdrahtung gehen z.L. des ZEV.

Der Netzanschlusspunkt und der Verknüpfungspunkt werden von der EVO festgelegt.

Die Zählerverdrahtung ist gemäss beiliegendem Schema (Schema ZEV) ausgeführt.

Die Produktionsleistung am Ort der Produktion muss mindestens 10% der Anschlussleistung betragen.

Bei Anlagen > 80A ist eine Stromwandlermessung zu installieren. Diese ist vom Produzenten bereitzustellen. Die Wandler und die Prüfklemmen sind bei der technischen Betriebsleitung der EVO zu beziehen.



rot: Verrechnungszähler EVO

orange: Zähler für interne Verrechnung Gemeinschaft

Rechtliche Anforderungen

Für die Erstellung einer Photovoltaikanlage wird sowohl eine Baubewilligung als auch eine Anschlussbewilligung der EVO benötigt. Dieses Merkblatt ist ein Bestandteil der Anschlussbewilligung. Der Gesuchsteller nimmt dieses Merkblatt zur Kenntnis und akzeptiert die Rahmenbedingungen. Für die Anschlussbewilligung wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 200.00 erhoben. Wenn es die netztechnischen Umstände zulassen, wird die Bewilligung umgehend erteilt.

Bei Anlagen ab 30 kW muss eine Lastgangmessung mit Fernablesung (ZFA/EDM) eingerichtet werden.

Wenn die Anlage fertiggestellt ist, muss durch das ausführende Elektrounternehmen und eine unabhängige Kontrollstelle ein SINA (Sicherheitsnachweis) und ein DC-Messprotokoll erstellt und an die EVO abgegeben werden.